

FAQ 10.003.19

Doppik-Koordination

Thema:

Kontierung

Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen auf der Grundlage des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -)

Fragestellung:

Kontierung

Wo ist der Ersatz von Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber der ehrenamtlichen Einsatzkräfte zu buchen?

Lösung:

Kontierung

Entsprechend § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 LBKG haben die privaten Arbeitgeber der ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte einen gesetzlich normierten Erstattungsanspruch, der mittels Antrag geltend gemacht werden muss.

" [...] Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die Pflicht zur Arbeitsleistung. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgeberleistungen einschließlich anteiliger Gewinnbeteiligungen, sonstiger Gratifikationen und Beiträgen für eine betriebliche Altersversorgung fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Privaten Arbeitgebern werden die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung sowie freiwillig gezahlte Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgeber haben keinen Erstattungsanspruch. [...]"

Der Ersatz von Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber (einschließlich aller Nebenleistungen) für Einsätze, Übungen, Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr ist als Kostenerstattung (Konten 5255/7255) im Sinne der VV Nr. 4.2 zu § 2 GemHVO zu buchen. Es handelt sich nicht um sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (-auszahlungen) der Kontenart 561/761.

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
Ersatz von Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber	126, ggf. 128 (Landkreise, kreisfreie Städte)	5255	7255